

Tennis-Club Weinsberg e. V.

Satzung

Version 2020-09-11

Frieder Traub
11.9.2020

Satzung des Tennis-Club Weinsberg e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz , Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Vergütungen	3
§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenordnung, Datenschutz	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung	5
§ 7 Beitragsordnung und Spartenbeiträge	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Der Gesamtvorstand	7
§ 10 Der Beirat	8
§ 11 Jugendteam und Jugendsprecher	9
§ 12 Ältestenrat	9
§ 13 Kassenprüfer/in	10
§ 14 Sparten.....	10
§ 15 Mitgliederversammlung	11
§ 16 Beurkundung der Beschlüsse, virtuelle Konferenzen	12
§ 17 Satzungsänderung.....	12
§ 18 Auflösung, Verschmelzung.....	13
§ 19 Inkrafttreten der Satzung.....	13

§ 1 Name und Sitz , Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Weinsberg“, e.V., hat seinen Sitz in Weinsberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, gegebenenfalls auch anderer Sportarten (anderer Sparten), insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem:

- Die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten Tennis und zugehöriger Einrichtungen (Umkleide, Dusche, WC, Geräteräume und sonstige Sport-/Spielanlagen und Sport-/Spielgeräten)
- Freizeitsport der Mitglieder
- Vereinsinterne und Verbandswettkämpfe
- Förderung des Jugendsports

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. unterwirft sich der Tennisclub Weinsberg e.V. den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Wettspiel - und Disziplinarordnung samt Ergänzungs- /Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB (Württembergischen Tennis-Bundes e. V.) auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Gleiches gilt auch für die Bindung des Vereins und seiner Mitglieder an die Satzung und übrigen Bestimmungen des WLSB.

Weitere Verbandszugehörigkeiten und Beitritte zu anderen Zusammenschlüssen auch der Sparten bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vergütungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein stellt den Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten im Rahmen der Hausordnung, Beitragsordnung und Platzordnung zur Verfügung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vergütungen:

Die Mitglieder der Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenordnung, Datenschutz

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) an den Geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Der Verein führt als Mitglieder:

1.1 Aktive volljährige Mitglieder

sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, Tennis spielen und/oder Sparten des Vereins angehören.

1.2 Aktive jugendliche Mitglieder

sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Tennis spielen und/oder Sparten des Vereins angehören. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

1.3 Fördernde Mitglieder

sind Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, sondern durch ihre Mitgliedschaft ihren Willen zur Förderung des Vereins zu erkennen geben.

1.4 Ehrenmitglieder

sind Personen gemäß separater Ehrenordnung, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und die fördernden Mitglieder.

2. Änderungen aktive/fördernde Mitgliedschaft

Der Übertritt von der **aktiven zur fördernden** Mitgliedschaft ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Der Übertritt von der **fördernden zur aktiven** Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung der Beitragsdifferenz zur aktiven Mitgliedschaft zulässig.

In besonders gelagerten Fällen kann die Vorstandschaft Abweichungen von dieser Regelung beschließen.

3. Ehrenordnung

Der Verein kann besondere Verdienste um den Verein von Mitgliedern und Nichtmitgliedern ehren und auszeichnen. Dazu werden in der Ehrenordnung die Voraussetzungen für die Ehrungen, wie sportliche Erfolge, außergewöhnliche Leistungen von großer Tragweite und langjährige, verdienstvolle Mitgliedschaftsdauer geregelt.

4. Datenschutz

Mit der Aufnahme als Mitglied anerkennt das Mitglied die Satzung und Beitragsordnung und erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Daten werden nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nur für vereinsinterne Zwecke verwendet.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Verein kann erfolgen wegen

- unehrenhafter Handlungen
- Schädigung der Vereinsinteressen
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz dreimaliger Mahnung
- Nichtbefolgung von Satzungsbestimmungen oder von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds trifft der Geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu dem Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausgeschlossenen steht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Alle Schlüssel und etwaige vereinseigene Mittel sind abzugeben. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Jahr bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

1) Rechte der Mitglieder:

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sportanlagen und vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste im Verein einzuführen.

Alle Mitglieder, die dem Verein angehören und das Wahlalter entsprechend des Bundeswahlgesetzes zum Bundestag erreicht haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Voraussetzung für das passive Wahlrecht als Geschäftsführender Vorstand ist die Volljährigkeit.

Aktive jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Als Beiräte Jugend (vgl. § 11) haben diese Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am sportlichen Geschehen teil, dürfen daher die Sporteinrichtungen nicht nutzen.

2) Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Verein nach besten Kräften zu fördern
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge gemäß gültiger Beitragsordnung und etwaige Sonderbeiträge oder Arbeiten zu leisten
- die von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand erlassenen Anordnungen zu achten und zu befolgen.

3) Haftung des Vereins: Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Einrichtungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organ-Mitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 **Beitragsordnung und Spartenbeiträge**

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Sie bestimmt Höhe, Fälligkeit und Folgen von Zahlungsrückständen der Beiträge. Die Beiträge sind eine Bringschuld und sollen durch elektronische Abbuchungen eingezogen werden.

In der Beitragsordnung werden die Mitgliedsbeiträge nach wirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten festgelegt, welche zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und der Sportanlagen notwendig sind.

Eine Aufnahmegebühr für neu eingetretene Mitglieder kann erhoben werden. Eine eventuelle Aufnahmegebühr ist Bestandteil der Beitragsordnung.

Bei erheblichen Investitionen, die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs notwendig werden und durch die Kassenlage des Vereins nicht abgedeckt sind, können zeitlich begrenzte Sonderbeiträge festgelegt werden. In diesem Falle stehen den Mitglieder Kündigungsrechte zu, bei denen diese Sonderbeiträge nicht anfallen.

Ein Treuerabatt für Mitglieder mit mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit als aktives Mitglied kann durch die Beitragsordnung geregelt werden.

Zusätzlich zur Beitragsordnung haben Sparten das Recht, Spartenbeiträge und Sonderbeiträge zu erheben. Jeder Sparte des Vereins stehen die Sparten- und Sonderbeiträge ihrer Mitglieder zu. Das Vermögen der Sparten ist Eigentum des Vereins.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Beirat inklusive dem Jugendteam
4. der Ältestenrat

ergänzt um die Kassenprüfer/innen und Spartenleiter/innen, soweit Sparten gebildet sind. Die Organe der Sparten können in einer Spartenordnung festgelegt werden.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Wahl des Gesamtvorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung (die Wahl findet offen statt, sofern nicht mindestens drei Mitglieder Einspruch dagegen erheben) mit einfacher Stimmenmehrheit die Gesamtvorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen und neu bestellen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

2.1 Geschäftsführenden Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorstandsvorsitzende/r
- Vorstand Finanzen und Vermögen
- Vorstand Tennissport
- Vorstand für Technik/Anlagen

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 20.000 €, sowie über An- und Verkauf von Grundstücken, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ist kein/e Vorstandsvorsitzende/r gewählt worden, üben jährlich wechselnd die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands das Amt als Stellvertreter/-in aus bis wieder ein/e Vorstandsvorsitzende/r gewählt ist.

2.2 Erweiterten Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorstandsmitglied für Kommunikation
- Vorstandsmitglied (Sprecher/in) für Veranstaltung/Familie/Bewirtung
- Vorstandsmitglied (Sprecher/in) des Jugendteams

Der Erweiterte Vorstand kann per Beschluss der Mitgliederversammlung um Spartenleiter/innen ergänzt werden.

3. Der Gesamtvorstand verwaltet und entwickelt den Verein in grundsätzlichen Angelegenheiten der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten entsprechend dieser Satzung, soweit dies nicht in der Mitgliederversammlung geschieht. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Beirat

Der Gesamtvorstand wird bei der Leitung des Vereins beraten und unterstützt durch den Beirat, der aus den folgenden Fachbereichen (Fachbeiräten) besteht:

- Finanzen
- Technik/Anlagen
- Tennissport
- Kommunikation
- Veranstaltung/Familie/Bewirtung
- Jugend

Jeder Fachbeirat kann bis zu fünf Beiräte/Beirätinnen umfassen.

Der Fachbeirat Jugend und der Fachbeirat Veranstaltungen/Familie/Bewirtung (Eventteam) kann jeweils max. sieben Beiräte umfassen.

Jede/r Beirat/in ist berechtigt mit je einer Stimme an Entscheidungen in Beiratssitzungen teilnehmen. Weitere Beiräte können gebildet werden, die an Beiratssitzungen teilzunehmen können und beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht haben.

Das Eventteam wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die Mitglied im Erweiterten Vorstand ist.

Der Fachbeirat Jugend wird im § 11 festgelegt.

Der Fachbeirat Tennissport wird geführt vom Vorstand Tennissport. Die Aufgaben können auf einzelne Beiräte aufgeteilt werden, z. B. Jugendsport, Seniorensport, Turniere und Vereinsmeisterschaften.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Beiräte können innerhalb der Wahlperiode aus Ihrer Funktion austreten und ggf. mit Zustimmung durch den Gesamtvorstand durch neue Beiräte ersetzt werden.

Ebenso können innerhalb einer Wahlperiode neue Beiräte vom Gesamtvorstand eingesetzt werden, solange die maximale Anzahl pro Fachbeirat nicht erreicht ist.

Die **Gesamt-Beiratssitzungen** werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Beiratssitzungen mit mindestens drei Beiräten sind beschlussfähig. Anwesende Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in Abstimmungen des Beirates ebenfalls mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

Die Einberufung einer Gesamt-Beiratssitzung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern muss eine Gesamt-Beiratssitzung einberufen werden. Über Sitzungen und Beschlüsse wird vom Vorstandsmitglied Kommunikation (oder einer Vertretung) ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsmitglied Kommunikation bzw. der Vertretung zu unterzeichnen ist.

Daneben können bei Bedarf **Fachbeiratssitzungen** einberufen werden, in denen Themen innerhalb eines Fachbereiches behandelt werden. Das fachlich zuständige Gesamtvorstandsmitglied soll in der Regel diese Fachbeiratssitzungen leiten. Beschlüsse können dort im Rahmen der fachlichen Zuständigkeiten getroffen werden bzw. sind im Zweifelsfall mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

§ 11 Jugendteam und Jugendsprecher

Die Jugendarbeit bildet einen Schwerpunkt in der Vereinsarbeit. Das Jugendteam fördert und entwickelt die Jugendarbeit mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Neugewinnung von Jugendlichen für den Verein
- Sportliche Entwicklung der Jugend vom Einsteiger bis zum Mannschaftsspieler
- Trainingsorganisation für Jugendliche
- Bildung/Entwicklung von Jugendmannschaften bis zu Herren/Damen
- Findung und Festlegung der Mannschaftsführer/-innen
- Gewinnung von Jugendlichen für Assistenztrainer- und Trainerausbildung
- Events für Jugendliche
- Einbindung der Jugendlichen in die Vereinsarbeit
- Verwaltung der Jugendkasse in Abstimmung mit dem Vorstand für Finanzen

Das Jugendteam setzt sich zusammen aus:

- Jugendsportwart (ggf. in Personalunion mit dem Vorstand Tennissport)
- Mannschaftsführer/innen der Jugendmannschaften bis Herren/Damen
- Maximal sieben Jugendbeiräten.

Als Jugendbeiräte können Mitglieder ab einem Mindestalter von 16 Jahren gewählt werden, die stimmberechtigt an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Das Jugendteam wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die Mitglied im Erweiterten Vorstand ist.

Jede Altersklasse (entsprechend der Wettspielordnung) der Jugendlichen unter 18 Jahren wählt einen Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin. Diese werden mindestens einmal im Jahr zu einer Jugendteamsitzung eingeladen um gemeinsam weitere Verbesserungen in der Jugendarbeit zu besprechen und auf spezielle Anforderungen der Jugendlichen einzugehen. Die Jugendsprecher/innen sind in Sitzungen des Beirates nicht stimmberechtigt.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat berät den Geschäftsführenden Vorstand in besonderen Aufgaben und kann als Berufungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten wirken.

Satzung des Tennis-Club Weinsberg e. V.

- Der Ältestenrat kann aus maximal fünf Mitgliedern bestehen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, die mindestens 55 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und für drei Jahre gewählt werden.
- Die Sitzungen des Ältestenrats finden bei Bedarf statt.
- Die Mitglieder des Ältestenrats nehmen an Sitzungen des Gesamt-Beirates stimmberechtigt teil.

§ 13 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer/innen haben die Rechnungsabschlüsse des Vereins zu prüfen. Sie sind weiter verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Über ihre Tätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so wird vom Geschäftsführenden Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bestellt.

Die Kassenprüfer können an Sitzungen des Gesamtbeirates stimmberechtigt teilnehmen.

§ 14 Sparten

Der im Verein betriebene Tennissport wird in der Sparte Tennis abgewickelt. Die Sparte Tennis ist integraler Bestandteil der Vereinsorganisation, die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich somit nur auf zusätzliche Sparten.

Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Sparten gebildet werden. Die Spartenmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein, erkennen die Satzung und Beitragsordnung des Vereins an und können ihre Rahmenbedingungen in einer Spartenordnung regeln, ungeachtet der Gesamtzuständigkeit des Gesamtvorstandes.

Die Sparten sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Die Sparten haben jährlich eine Spartenversammlung abzuhalten, in der Mitglieder der Sparten stimmberechtigt sind und dem Geschäftsführenden Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls sowie des Kassenabschlusses zu berichten.

Die Mitgliederversammlung der Sparte wählt die jeweilige Spartenleitung. Die Spartenleitung ist dem Geschäftsführenden Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Sparte verantwortlich. Jede Sparte kann in der Mitgliederversammlung zur Unterstützung der Spartenleitung weitere Spartenorgane festlegen und wählen.

Satzung des Tennis-Club Weinsberg e. V.

Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkontos und das Eingehen sonstiger Verpflichtungen, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes in gemeinsamer Abstimmung.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Sparten.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit.

Der Mitgliederversammlung gehören die stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand vorzubereiten. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung

- im Amtsblatt der Stadt Weinsberg
- auf der Vereinshomepage
- sowie durch E-Mail, sofern E-Mail-Adressen vorhanden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet, in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Gesamtvorstandes und des Beirates
- Etwaige anfallende Wahlen
- Etwaige Beschlüsse zur Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beratung und Entscheidung über vorliegende Anträge, Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

Bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung können weitere Tagungsordnungspunkte von stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden, ausgenommen Anträge mit satzungsänderndem Charakter.

5. Die Beschlüsse werden offen durch Handzeichen - sofern nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzung des Tennis-Club Weinsberg e. V.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beratung und Entscheidung insbesondere auch über

- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Wahlen
- Beitragsänderungen
- Ehrenmitgliedschaften
- An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken
- Beteiligungen
- Auflösung des Vereins
- Einrichtung von Sparten, Auflösung von Sparten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Anträge während der Versammlung, für deren Zulassung eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist.

7) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands oder aber von 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse, virtuelle Konferenzen

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem Vorstandsmitglied Kommunikation zu unterschreiben ist.

Grundsätzlich sind Sitzungen und auch Versammlungen ganz oder teilweise auch virtuell möglich, also z. B. über Audio-/Videokonferenzen. Dies gilt in begründeten Fällen auch für die Mitgliederversammlungen. In jedem Falle muss sichergestellt werden, dass alle teilnahmeberechtigten Personen grundsätzlich teilnehmen und bei Bedarf auch abstimmen können.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Andere Satzungsänderungen müssen bis spätestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, der sie nach Beratung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einreichen kann.

Satzung des Tennis-Club Weinsberg e. V.

Eine Zustimmung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 18 Auflösung, Verschmelzung

Für folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung erforderlich:

- Verfügung über Grundbesitz
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 6.08.2020 in der vorliegenden Form neu gefasst und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort

Datum